

und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer (GBl. Nr. 54 S. 547) erhält folgende Fassung:

»§ 14

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 7 und des § 10 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

10.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 41 Abs. 2 Buchst. d des Landeskulturgesetzes vom 14. 5. 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67).

11.

§ 8 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 78 S. 650) erhält folgende Fassung:

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gesetzliche Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und -fristen oder den Aufenthalt nicht einhält, kann in leichten Fällen mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen zur Ein- und Ausreise oder zum Aufenthalt eingezogen oder beschränkt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

1955

12.

a) § 15 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I Nr. 16 S. 149) erhält folgende Fassung:

.815

Wer eine Berufstätigkeit im Sinne des § 1 ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem Tätigkeitsverbot des zuständigen staatlichen Organs ausübt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

b) § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

(1) Wer vorsätzlich Tatsachen, die ihm in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Den Angehörigen eines mittleren medizinischen Berufes oder eines medizinischen Hilfsberufes stehen deren Mitarbeiter gleich.“

13.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 12 Abs. 2 des Edelmetallgesetzes vom 12.7. 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338).

14.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 22 Abs. 2 Ziff. 2 des Brandschutzgesetzes vom 19.12. 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575).

15.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 22 Abs. 2 Ziff. 2 des Devisengesetzes vom 19. 12. 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574).